

Gebührensatzung für das „Karl-May-Haus“ Hohenstein-Ernstthal

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs- GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) und des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (Sächs- GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) hat der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal in seiner Sitzung am 27.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtung „Karl-May-Haus“ erhebt die Stadt Hohenstein-Ernstthal Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das „Karl-May-Haus“ benutzt oder sonstige Leistungen i. S. von § 4 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Nutzung des „Karl-May-Hauses“. Die Gebühren werden sofort fällig und sind beim Passieren des Eingangs zu entrichten.

§ 4 Gebühren

- | | |
|---|-----------|
| 1. Erwachsene | 3,00 EUR |
| 2. Schwerbehinderte | 2,00 EUR |
| 3. Kinder und Jugendliche haben freien Eintritt | |
| 4. Bei Gruppen ab 10 Personen: Erwachsene | 2,00 EUR |
| Sonstige Leistungen: | |
| 5. Foto- und Videoerlaubnis | 1,00 EUR |
| 6. Führungen bis 25 Personen | 20,00 EUR |
| 7. Führung im historischen Kostüm | 50,00 EUR |
| 8. Präsentation zu Leben, Werk und Wirken Karl Mays | 40,00 EUR |
| 9. Buchlesung 0,5 h | 20,00 EUR |

§ 5 Sonderregelungen

Abweichend von § 4 kann das Museum für besonders kostenaufwendige Ausstellungen oder Veranstaltungen in Abstimmung mit dem Kulturamt die genannten Gebühren bis zum doppelten Betrag festsetzen. Für ausgewählte Veranstaltungen kann das Museum im Einvernehmen mit dem Kulturamt für Gruppen oder Schulklassen freien Eintritt gewähren. Ein Recht auf Führungen und Sonderveranstaltungen besteht nicht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die städtischen Museen Hohenstein-Ernstthal vom 10.01.2006 außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 28.10.2015

K l u g e
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.